



Polizei Bremen • Postfach 10 25 47 • 28025 Bremen

Öffentliche Bekanntgabe

Bremen, 18.12.2025

Allgemeinverfügung der Polizei Bremen zur Festlegung eines Räumbereiches aufgrund der Untersuchung von Kampfmittelverdachtspunkten und der gegebenenfalls notwendigen Räumung von Blindgängern am 19.12.2025

Es finden Rückbauarbeiten im Tanklager Farge statt.

Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten werden mögliche Verdachtspunkte zu Bombenblindgängern untersucht und beräumt. Hierbei hat sich an einem Punkt im Tanklager Farge der Verdachtsgrad erhöht. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird von [einer 500 KG Bombe aus dem II. Weltkrieg ausgegangen. Zur Aufklärung der Sachlage sind weitere Arbeiten notwendig. Sollte sich hierbei der Verdacht bestätigen, dann ist eine Entschärfung oder Sprengung der Bombe notwendig.

Die Polizei Bremen als zuständige Gefahrenabwehrbehörde erlässt aufgrund der §§ 10 Abs. 1 S. 1, 11 Abs. 1 S. 1 BremPolG folgende

Allgemeinverfügung

1. Um den Fundort wird ein Räumbereich von 1000 Metern festgelegt (in der beiliegenden Karte rot umrandete Zone). Die beiliegende Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt für den gesamten Radius ausgenommen des Staatsgebietes des Landes Niedersachsen
2. Für den unter Ziffer 1 bezeichneten Räumbereich gelten ab 19.12.2025 von 09:00 Uhr, bis zur Aufhebung (Information über Radio, örtliche Tageszeitungen, Homepage der Polizei

Bremen, WarnApps und einschlägige soziale Medien) der Sperrung durch die Polizei Bremen folgende Anordnungen:

- a. Alle Personen haben den Räumungsbereich bis 12:00 Uhr zu verlassen. Das gilt insbesondere auch für Personen, die sich innerhalb von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen aufhalten.
 - b. Das Betreten, das Befahren sowie der Aufenthalt innerhalb des Räumungsbereichs ist ab 12:00 Uhr allen Personen untersagt.
 - c. Die Regelungen der Ziffern 2a und 2b gelten nicht für die an der Maßnahme beteiligten Einsatzkräfte, insbesondere der im Rahmen der Maßnahme konkret eingesetzten Personen des Kampfmittelräumdienstes, des Polizeivollzugsdienstes, des Ordnungsamtes, der Berufsfeuerwehr und freiwilligen Feuerwehren, des Technischen Hilfswerks, der Hilfsorganisationen oder sonstige im Zusammenhang mit der Maßnahme seitens der Polizei Bremen betrauten Personen oder soweit das Betreten, das Befahren oder der Aufenthalt innerhalb des Räumbereichs durch eine von der Polizei Bremen erteilten Ausnahmegenehmigung erlaubt ist.
3. Vorhandene Gasanschlüsse sind - soweit technisch möglich - abzustellen.
4. Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 a, 2 b und 3 angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.

Der Verdachtspunkt, in der sich die Bombe befinden könnte, muss am 19.12.2025 geöffnet werden. Bestätigt sich der Verdacht, muss die Bombe freigelegt und in der Folge gegebenenfalls entweder entschärft oder kontrolliert gesprengt werden. Hierzu hat der Sprengmeister des Kampfmittelräumdienstes der Polizei Bremen einen Räumbereich (Gefahrenzone) festgelegt. Der Räumbereich besteht aus einem Sicherheitsradius. Der Sicherheitsradius beträgt 1000 Meter und ist auf der beiliegenden Karte innerhalb des rotumrandeten Bereichs ausgewiesen. In diesem Sicherheitsradius ist bei einer möglichen Explosion damit zu rechnen, dass durch deren Wucht Bombensplitter, Erdreich, Steine usw. durch die Luft geschleudert werden.

II.

Zu den Ziffern 1 bis 3

Die Polizei Bremen ist für den Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig. Aufgrund von § 1 Abs. 6 des Bremischen Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel ist die Polizei Bremen zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz. Zu diesen Aufgaben gehört gemäß § 6 S. 1 des Bremischen Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel auch die Beseitigung von Kampfmitteln. Bei der möglichen Bombe handelt es sich um Kampfmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bremischen Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel. Mithin ist der Polizei Bremen durch Rechtsvorschrift die Aufgabe der Kampfmittelbeseitigung zugewiesen.

Gemäß Ziffer 1 in Verbindung mit der beiliegenden Karte wird bekanntgemacht, in welchem Umkreis um den Fundort der möglichen Bombe (Räumbereich) von dem Sprengmeister der

Polizei Bremen eine Gefährdung von Personen selbst bei einer kontrollierten Sprengung nicht ausgeschlossen werden kann.

Am 19.12.2025 werden Beamtinnen und Beamte der Polizei Bremen etappenweise die Räumung des Räumgebietes ab 09:00 Uhr morgens durchführen und begleiten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Es kann sein, dass Sie bereits vor 12:00 Uhr den Bereich verlassen müssen. Dies ist dann eine individuelle Verfügung, die Ihnen gegenüber mündlich ergeht. Die individuelle und ggf. früher erfolgende Anordnung Ihnen gegenüber dient einer geordneten Räumung des Sicherheitsradius.

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf § 11 Abs. 1 S. 1 BremPolG. Danach darf die Polizei jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Eine Gefahr liegt gemäß § 2 Nr. 3 a BremPolG vor, wenn eine Sachlage besteht, bei der im einzelnen Falle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird. Öffentliche Sicherheit umfasst gem. § 2 Nr. 2 BremPolG die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt. Eine solche Gefahr für die Öffentlichen Sicherheit, namentlich Leben und Gesundheit von Menschen, liegt vor. Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen aus den vorgenommenen Sondierungen besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei dem aufgefundenen Verdachtspunkt um eine 500 Kg Bombe aus dem II. Weltkrieg handelt. Die Untersuchung und Identifizierung des vorgefundenen Objektes vor Ort ist zwingend notwendig, um den von einer möglichen Bergung ausgehenden Gefahren im Fall eines Bombenfundes zu begegnen. Sowohl während der weiteren Untersuchung als auch des dann gegebenenfalls notwendigen Entschärfungs-/Sprengvorgangs besteht die Gefahr einer Explosion der Bombe, die das Leben und die Gesundheit von Menschen in und außerhalb von baulichen Anlagen, sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich einer Explosion der Bombe erheblich gefährdet. Aufgrund der erwarteten Größe der Bombe und der Erfahrungen des Kampfmittelräumdienstes der Polizei Bremen ist im Fall einer gegebenenfalls notwendigen Sprengung oder bei einer Explosion mit einem Splitterflug von bis ca. 1000 Metern zu rechnen. Der Gefahrenbereich ist der in der anliegenden Karte ausgewiesene Räumbereich, in dem ein Splitterflug im Falle einer Explosion zu erwarten ist. Die Polizei Bremen trifft daher die Entscheidung, der Räumung des Gefahrenbereichs in einem Radius von 1000 Metern um den möglichen Fundort der Bombe durchzuführen. Die Wahrscheinlichkeit einer Explosion ist während der Öffnung des Verdachtspunktes und der Entschärfung/Sprengung einer aufgefundenen Bombe am größten. Daher ist für die Untersuchung und die Entschärfung/Sprengung eine Räumung des Gefahrenbereichs zwingend erforderlich. Da die hochrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit in den Blick zu nehmen sind, dürfen an den Grad der Wahrscheinlichkeit keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Es genügt für die Annahme unmittelbarer Lebensgefahr, wenn die Möglichkeit eines Schadens realistischer Weise nicht ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2012 - 3 A 1.11 -, Rn 31, juris). Ein solcher Schaden kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Boden, in dem eine bisher nicht detonierte Bombe liegt, bewegt wird. Die Räumung ist auch eine notwendige Maßnahme der Gefahrenabwehr. Sie ist ersichtlich geeignet, erforderlich und angemessen. Der Sprengmeister des Kampfmittelräumdienstes der Polizei Bremen hält nach seiner verständigen Beurteilung die Räumung in einem Radius von 1000 Metern um den Verdachtspunkt für erforderlich. Die Bombe kann ohne Räumung nicht unschädlich gemacht werden. Sollte sich im Rahmen der noch durchzuführenden Räumung ergeben, dass es sich nicht um eine Bombe handelt so ist die Räumung gleichwohl wegen des Vorliegens einer sogenannten Anscheinsgefahr erforderlich. Als Anscheinsgefahr wird eine Sachlage bezeichnet, die eine Behörde als gefährlich angesehen hat und unter den gegebenen Umständen bei Anlegung eines Maßstabes verständiger Würdigung und hinreichender Sachverhaltsaufklärung als gefährlich ansehen durfte, während im Nachhinein die Gefährlichkeit widerlegt ist. Sie wird gefahrenabwehrrechtlich wie eine wirkliche Gefahr behandelt und rechtfertigt alle bei wirklichen Gefahren rechtmäßigen Maßnahmen. Wie bereits ausgeführt, sprechen alle bisher vorliegenden Erkenntnisse für das Auffinden einer 500 Kg Bombe aus dem II. Weltkrieg. Abschließende Erkenntnisse können nur durch weitere

Erkundungsmaßnahmen erreicht werden, die wegen der damit einhergehenden Gefahren ebenfalls eine Räumung in dem geschilderten Umfang erfordern. Daher ist es ermessenfehlerfrei, alle Personen, die nicht an der Maßnahme beteiligt sind, aus dem Räumungsgebiet zu verweisen und ein Betreten gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 BremPolG zu verbieten.

Die Anordnung in Ziffer 3, vorhandene Gasanschlüsse soweit technisch möglich, abzustellen, beruht auf § 10 Abs. 1 S. 1 BremPolG. Mit dieser Anordnung soll sichergestellt werden, dass es aufgrund der Nähe zum Verdachtspunkt nicht zu einem Austritt von Gas und ggf. weiteren Folgeexplosionen durch dieses Gas kommt. Die Verfügung dient damit insbesondere auch dem Schutz Ihres Eigentums sowie dem Eigentum anderer.

Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind mithin gewahrt. Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit der Öffnung des Verdachtspunktes und gegebenenfalls folgenden Entschärfung oder gezielten Sprengung einer Bombe verbundenen Gefahr, der mit einer geringeren Beeinträchtigung der Betroffenen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Individualrechtsgütern von höchstem Rang wie dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen von betroffenen Personen am Verbleib in Gebäuden wie ihren Wohnungen und Arbeitsstätten oder am Betreten und dem Aufenthalt in den Räumbereichen überwiegen. Durch die Regelung der Ziffer 2c kann in Einzelfällen eine verhältnismäßige Lösung herbeigeführt werden, um etwaigen unbilligen Härten oder alternativen Gefahren zu begegnen.

III. zu Ziffer 4

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Grundsätzlich beinhaltet jede aufgefundene Weltkriegsbombe ein Explosionsrisiko, das sich jederzeit manifestieren kann und sich durch weiteres Zuwarten nach dem Auffinden erhöht. Vor diesem Hintergrund müssen die Sprengmeister des Kampfmittelräumdienstes der Polizei Bremen einschätzen, innerhalb welchen Zeitraums eine Untersuchung und gegebenenfalls Entschärfung/Sprengung angemessen und erforderlich ist. Daraufhin wurde der 19.12.2025 für Untersuchung und Entschärfung/Sprengung festgesetzt. Eine Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wäre ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung vor diesem Termin nicht zu erreichen. Das private Interesse der Betroffenen, sich in diesem Zeitraum in diesem Bereich aufzuhalten, muss in diesem Fall zurückstehen.

IV. zu Ziffer 5

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BremVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3, 4 VwVfG öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Polizeirevier Polizeirevier Blumenthal (Heidbleek 10, 28779 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Polizeirevier Blumenthal (Heidbleek 10, 28779 Bremen), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 18.12.2025 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 18.12.2025 auch auf den Internetseiten <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> sowie <http://www.polizei.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Polizei Bremen, In der Vahr 76, 28329 Bremen oder bei der Senatorin für Inneres und Sport, Contrescarpe 22-24, 28203 Bremen erhoben werden.

Bremen, den 18.12.2025
Im Auftrag


POR Twachtmann

Bitte beachten Sie auch folgende wichtige Hinweise:

In den in der Karte markierten Bereichen innerhalb des Sicherungsradius besteht bei einer möglichen Explosion **Lebensgefahr!**

Packen Sie wichtige Unterlagen (Ausweise, Reisepässe, Krankenversicherungskarte usw.) und wichtige Medikamente, die Sie gegebenenfalls benötigen, ein.

Unabhängig von der vorstehenden Allgemeinverfügung gilt im Falle des Fundes eines Kampfmittels gemäß § 4 Bremisches Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel ein **gesetzliches Betretungsverbot**. Hiernach ist das Betreten von Flächen oder Grundstücken, auf denen ein Kampfmittel gefunden wurde, verboten. Dieses Betretungsverbot gilt für einen Umkreis um die Fundstelle, in dem nach verständiger Beurteilung bei einer möglichen Explosion Personen gefährdet wären. Dieser Bereich entspricht dem Räumbereich. Sofern bereits Absperrmaßnahmen um die Fundstelle getroffen worden sind, gilt das Betretungsverbot innerhalb des abgesperrten Bereichs. Ausnahmen gelten nur für Bedienstete der zuständigen Behörde sowie der von ihnen mit der Kampfmittelbeseitigung beauftragten Unternehmen.

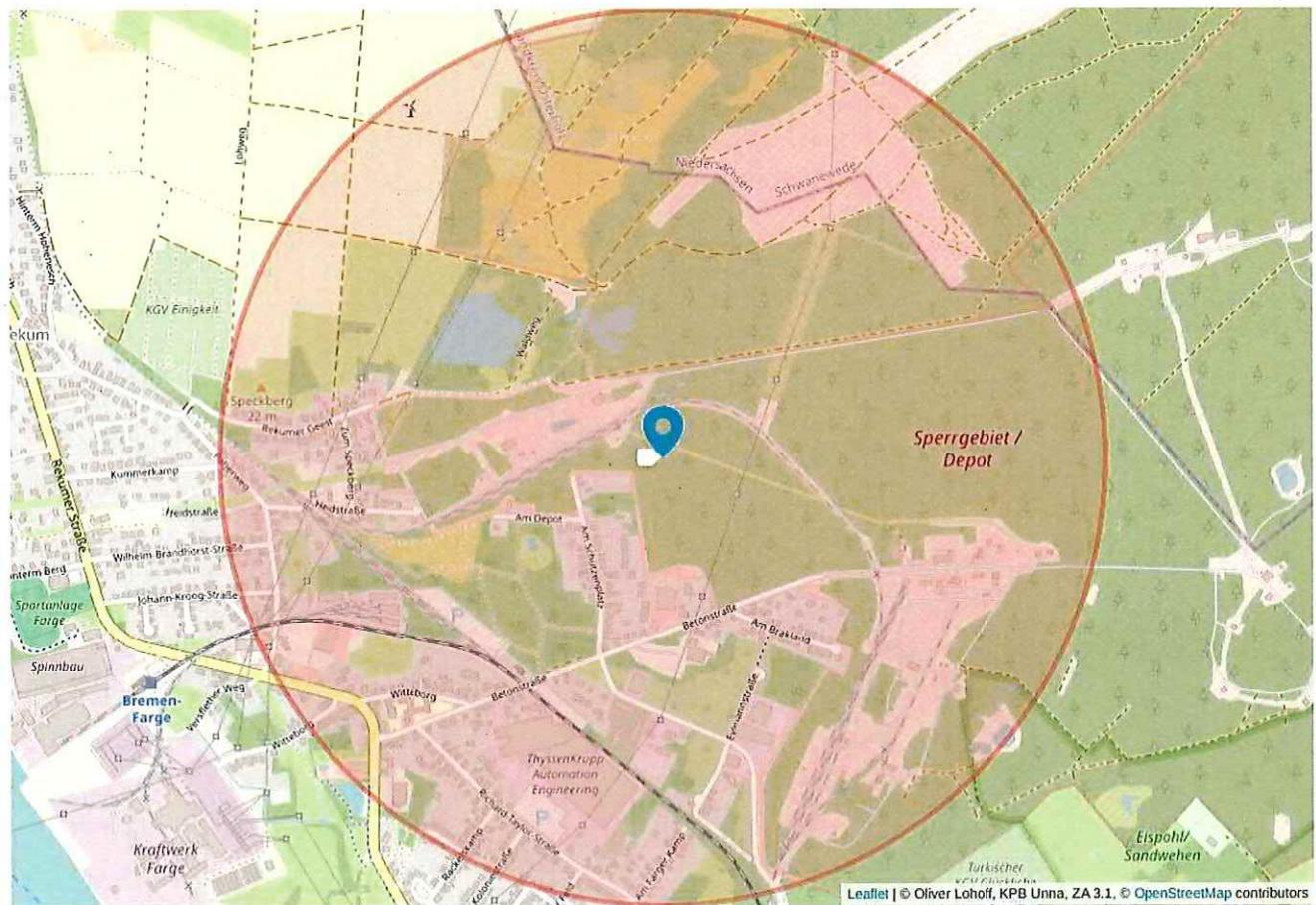
Wenn Sie den Bereich betreten, begeben Sie sich nicht nur in Lebensgefahr, sondern handeln zudem **ordnungswidrig** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Bremisches Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer

Geldbuße von bis zu 20.000 Euro

geahndet werden. Die Polizei Bremen wird entsprechende Ordnungswidrigkeiten konsequent zur Anzeige bringen.

ANLAGE

Zur Allgemeinverfügung der Polizei Bremen zur Festlegung eines Räumbereiches aufgrund der Untersuchung von einem Kampfmittelverdachtspunkt und der gegebenenfalls notwendigen Räumung von Blindgängern am 19.12.2025



Der rotumrandete Bereich bezeichnet den Räumbereich.